V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.9455 — Compass/Fazer Food Services)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 431/13)

1. Am 12. Dezember 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Compass Group PLC (Vereinigtes Königreich),

— Fazer Food Services AB (Schweden), Teil von Oy Karl Fazer Ab (Finnland),

— Fazer Food Services OY (Finnland), Teil von Oy Karl Fazer Ab (Finnland),

— Fazer Food Services AS (Norwegen), Teil von Oy Karl Fazer Ab (Finnland),

— Fazer Food Services A/S (Dänemark), Teil von Oy Karl Fazer Ab (Finnland),

— Fazer Food OÜ (Estland), Teil von Oy Karl Fazer Ab (Finnland).

Compass Group PLC übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von Fazer Food Services AB, Fazer Food Services OY, Fazer Food Services AS, Fazer Food Services A/S und Fazer Food OÜ.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Compass Group PLC bietet Food Services für Kunden in Wirtschaft und Industrie, in Gesundheits- und Senioreneinrichtungen, Bildungseinrichtungen, im Verteidigungssektor und an Offshore- und anderen entlegenen Standorten an. Ferner erbringt das Unternehmen Unterstützungsleistungen wie Gebäudemanagement und Reinigungsdienste sowie Food Services einschl. Konzessionsleistungen im Bereich Sport und Freizeit.

— Fazer Food Services AB, Fazer Food Services OY, Fazer Food Services AS, Fazer Food Services A/S und Fazer Food OÜ bieten Leistungen in den Bereichen Catering, Gaststätten und Food Services in Finnland, Schweden, Dänemark und Norwegen und zum Teil auch in Estland an.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9455 — Compass/Fazer Food Services

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË